

**Satzung  
der Stadt Lüdenscheid  
über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte  
vom .12.2013**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Mehrere Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr in den Obdachlosenunterkünften richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:

Leifringhauser Str. 1, 3 und 5 19,78 Euro

Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung 1,88 Euro

Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung 3,81 Euro

- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

### § 3

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosen- oder Sammelunterkunft und im Übrigen am dritten Tag jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 12.12.2012 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2013

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas